

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. November 1875.

27.

Gesetz vom 16. October 1875,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung
des Schulgeldes.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 47, 48, 49, 50 und 51 des Gesetzes vom 6. Mai 1870, Nr. 30 (Landes-
gesetz- und Verordnungsblatt) werden aufgehoben.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Cultus und Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.
 Gödöllö, am 16. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Gesetz vom 16. October 1875,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend einige Abänderungen der §§. 21, 22, 32, 34 und 37 des Gesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt).

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§. 21, 22, 32, 34 und 37 des Gesetzes vom 10. März 1870, Nr. 18 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt) treten die nachfolgenden:

§. 21. Um das Einkommen festzustellen, auf welches jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt.

Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von zwei zu zwei Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 22. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 Gulden, in Gemeinden der II. Classe 500 Gulden und in Gemeinden der III. Classe 400 Gulden.

§. 32. Einem Director und Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in Gemeinden der I. und II. Classe für Ersteren 200 Gulden und für Letzteren 100 Gulden, und in Gemeinden der III. Classe für Ersteren 100 Gulden und für Letzteren 50 Gulden beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte bezogen werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 34. Den übrigen Lehrern gebührt eine Wohnungsentschädigung, welche auf jährliche 80 Gulden festgesetzt ist.

§. 37. Dem Unterlehrer gebührt ebenfalls eine Wohnungsschädigung im Jahresbetrage von 80 Gulden.

Artikel II.

Die gegenwärtigen Abänderungen dürfen die von dem Lehrpersonale kraft des Gesetzes vom 10. März 1870, Nr. 18 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt) bereits erworbenen Rechte auf höhere Bezüge nicht beeinträchtigen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen beauftragt.

Wien, am 16. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

30

Wien den 28. September 1875.

Wichtig für die Wirkungszeit dieses Gesetzes, betreffend die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte.

Wegen Antrag des kaiserlichen Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte.

In jedem der letzten beiden Sitzungen des Reichsrathes, am 11. und 12. October 1875, wurde der Antrag des kaiserlichen Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte, zur Verhandlung gebracht.

Der Reichsrath hat sich am 11. October 1875 mit dem Antrag des kaiserlichen Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte, beschäftigt und hat denselben mit dem Beschlusse angenommen, dass der Reichsrath dem kaiserlichen Minister für Cultus und Unterricht die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte zu bestimmen überlassen.

Der Reichsrath hat sich am 12. October 1875 mit dem Antrag des kaiserlichen Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte, beschäftigt und hat denselben mit dem Beschlusse angenommen, dass der Reichsrath dem kaiserlichen Minister für Cultus und Unterricht die Anstellung und den Wirkungszeitraum der Strafanwälte zu bestimmen überlassen.

